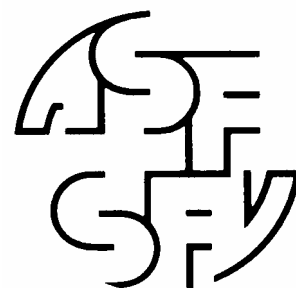


---

**SCHWEIZERISCHER  
FUSSBALLVERBAND**

**ASSOCIATION SUISSE  
DE FOOTBALL**



---

# **RICHTLINIEN FÜR DISZIPLINARSTRAFEN**

**Erlass durch die Kontroll- und Strafkommision aufgrund von Art. 48  
Ziff. 4 Statuten SFV**

**Ausgabe 2006**

---



## INHALTSVERZEICHNIS

- I. Zweck
- II. Disziplinar massnahmen gegen Spieler
- III. Strafen gegen des Feldes verwiesene Vereins-Linienrichter
- IV. Strafen gegen Vereine in einzelnen Fällen
- V. Strafen gegen Schiedsrichter, neutrale Schiedsrichter-Assistenten, Trainer, Funktionäre und Zuschauer
- VI. Strafkompetenzen der Abteilungen, Regionen und Kommissionen des SFV
- VII. Strafuntersuchungen
- VIII. Entscheide



## I. ZWECK

Die Richtlinien für Disziplinarstrafen bezwecken die Konkretisierung der disziplinarrechtlichen Grundnorm (Art. 57 Statuten SFV) und vereinheitlichen die Strafpraxis des SFV dahingehend, dass gleichartiges unsportliches oder ungebührliches Verhalten gleichartig bestraft wird.

Die anwendbaren Disziplinarstrafen sind in Art. 56 Ziff. 1 der Statuten SFV geregelt. Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden (Art. 56 Ziff. 2 der Statuten SFV).

Diese Richtlinien enthalten grundsätzlich die Minimalstrafen.

## II. DISZIPLINARMASSNAHMEN GEGEN SPIELER

### 1. Einleitung

Verwarnungen aus allen Meisterschaften (unabhängig davon, welche Abteilung oder Region sie organisiert) werden für eine Suspension zusammengezählt.

Verwarnungen in jedem Cup-Wettbewerb (Schweizer Cup; Qualifikation der 1. Liga zum Schweizer Cup; Qualifikation der 2. Liga interregional zum Schweizer Cup; regionale Cupwettbewerbe) werden separat gezählt (separate Addition für jeden Wettbewerb).

Ziffer 10.2. gibt einen Überblick über die jeweilige Strafbehörde sowie über den Gültigkeitsbereich und über das „Absitzen“ der Suspension.

## **2. Verwarnungen aus Meisterschaftsspielen**

- 1. Verwarnung = Bestätigung plus evtl. Busse
  - 2. Verwarnung = Bestätigung plus evtl. Busse
  - 3. Verwarnung = Bestätigung plus evtl. Busse
  - 4. Verwarnung = Suspension für 1 Spiel (ohne Rekursmöglichkeit) plus evtl. Busse
  - 5. Verwarnung = Bestätigung plus evtl. Busse
  - 6. Verwarnung = Bestätigung plus evtl. Busse
  - 7. Verwarnung = Bestätigung plus evtl. Busse
  - 8. Verwarnung = Suspension für 2 Spiele (ohne Rekursmöglichkeit) plus evtl. Busse
  - 9. Verwarnung = Bestätigung plus evtl. Busse
  - 10. Verwarnung = Bestätigung plus evtl. Busse
  - 11. Verwarnung = Bestätigung plus evtl. Busse
  - 12. Verwarnung = Suspension für 3 Spiele (ohne Rekursmöglichkeit) plus evtl. Busse
  - 13. Verwarnung = Bestätigung plus evtl. Busse
  - 14. Verwarnung = Bestätigung plus evtl. Busse
  - 15. Verwarnung = Bestätigung plus evtl. Busse
  - 16. Verwarnung = Suspension für 4 Spiele (ohne Rekursmöglichkeit) plus evtl. Busse
- etc.

## **3. Verwarnungen aus Cupspielen**

- 1. Verwarnung = Bestätigung plus evtl. Busse
  - 2. Verwarnung = Suspension für 1 Spiel (ohne Rekursmöglichkeit) plus evtl. Busse
  - 3. Verwarnung = Bestätigung plus evtl. Busse
  - 4. Verwarnung = Suspension für 1 Spiel (ohne Rekursmöglichkeit) plus evtl. Busse
  - 5. Verwarnung = Bestätigung plus evtl. Busse
  - 6. Verwarnung = Suspension für 1 Spiel (ohne Rekursmöglichkeit) plus evtl. Busse
- etc.

## **4. Verwarnungen aus Freundschaftsspielen und Turnieren**

Verwarnungen aus Freundschaftsspielen und Turnieren haben Bussen zur Folge und werden sonst nicht weiter berücksichtigt.

Die zuständige Behörde kann auf Bussen verzichten.

## **5. Grundsätzliches zu den Verwarnungen**

Gegen Verwarnungen, Bussen und Suspensionen (Spielsperren) herrührend aus Verwarnungen kann nicht rekurriert werden.

Verwarnungen aus der ersten Phase einer Meisterschaft zählen auch für die zweite Phase.

Am Ende einer Meisterschaft (vor Entscheidungs-, Auf- und Abstiegsspiele sowie Schlussspiele) oder eines Cupwettbewerbs werden die gelben Karten gestrichen. Noch nicht abgessene Suspensionen sind zu Beginn der nachfolgenden Meisterschaften (inkl. Entscheidungs-, Auf- und Abstiegsspiele sowie Schlussspiele) bzw. Cups abzusetzen (siehe Ziffer 10.6.).

## **6. Feldverweise**

### **6.1. *Ausschluss wegen 2. Verwarnung im gleichen Spiel (gelb-rot)***

Der Ausschluss wegen einer 2. Verwarnung im gleichen Spiel (Meisterschaft- oder Cupspiel) führt zu einer Suspension für 1 Spiel.

Die Suspension ist in der betreffenden Meisterschaft oder im betreffenden Cup abzusetzen.

Gegen eine Suspension aus gelb-rot kann nicht rekurriert werden.

Die gelben Karten, die zum Ausschluss geführt haben, zählen bei den Verwarnungen nicht mit.

Bei Freundschaftsspielen und Turnieren entscheidet die zuständige Behörde über eine allfällige Suspension.

### **6.2. *Andere Ausschlüsse***

#### **6.2.1. Bei Feldverweisen herrührend aus roten Karten gilt die automatische Suspension (siehe Ziffer 9).**

Suspensionen wegen Ausschlüssen sind sowohl in Meisterschafts- wie auch in Cupspielen abzusetzen.

6.2.2. Es kommt der folgende Strafenkatalog zur Anwendung:

<b>Tatbestand</b>	<b>Anzahl Suspensionen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notbremsefoul ohne Gefahr für den Gegenspieler (z. B. Zurückhalten, Festhalten, Handspiel)</li> <li>• Verlassen des Spielfeldes ohne Abmeldung</li> <li>• Beleidigung von Spielern und Zuschauern</li> <li>• 2. Verwarnung</li> </ul>	1
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notbremsefoul mit Gefahr für den Gegenspieler (z. B. in den Rücken stossen, Umchecken, Umreissen, Umstossen, Rempeln)</li> <li>• Grobes Foul/Grobes Spiel</li> <li>• Unsportlichkeit</li> <li>• Reklamieren gegen Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent</li> </ul>	2
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notbremsefoul mit erhöhter Gefahr (z. B. grobes Foul)</li> <li>• Grobe Unsportlichkeit</li> <li>• Beleidigung Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent</li> </ul>	3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätlichkeit (Mindeststrafe)</li> <li>• Grobe Beleidigung Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent</li> </ul>	4
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Drohung gegenüber Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent</li> </ul>	5
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei 2. Ausschluss: + 1 Suspension Bei 3. Ausschluss: + 2 Suspensionen etc. (nicht bei «Ampelkarten»)</li> <li>• Provokation: Herabsetzen der Sperre um 1 Suspension, ausnahmsweise nach Ermessen</li> <li>• Mehrere Tatbestände: schwerster Fall + mindestens 1 Suspension</li> </ul>	Spez.

6.2.3. Rückfall

Bei jedem neuen Ausschluss während der gleichen Saison verschärft sich die Sanktion wie folgt:

- Zweiter Ausschluss: Zusätzliche Suspension für ein Spiel
  - Dritter Ausschluss: Zusätzliche zwei Suspensionen für zwei Spiele
  - Vierter Ausschluss: Zusätzliche drei Suspensionen für drei Spiele
- Etc.

6.2.4. Provokation

Vom Schiedsrichter im Rapport erwähnte Provokation hat eine Reduktion des in den Richtlinien festgelegten Strafmasses um 1 Spielsperre zur Folge (ausnahmsweise nach Ermessen).

6.2.5. Schwerwiegende Fälle

Bei schwerwiegenden Fällen können die in der Ziffer 6.2.2. vorgesehenen Suspensionen erhöht werden.

#### 6.2.6. Zusammentreffen mehrerer Tatbestände

Werden mehrere Strafhandlungen in einer Handlungseinheit oder in mehreren Handlungseinheiten begangen (z.B. grobes Foul am Gegner und Beleidigung des Schiedsrichters), ist von der schwersten vorgesehenen Strafandrohung auszugehen. Die Strafe wird zudem wenigstens um eine Suspension für ein Spiel erhöht.

#### 6.2.7. Abgebrochenes Spiel oder Protest

Die im Schiedsrichterrapport gemeldeten Verwarnungen, Ausschlüsse und Vorkommnisse sind zu sanktionieren, auch dann, wenn das fragliche Spiel abgebrochen oder unter Protest gespielt bzw. nach dem Spiel Protest eingereicht und bestätigt wird. Der Entscheid über den Protest (Gutheissung bzw. Ablehnung) hat auf die Sanktionen keinen Einfluss.

#### 6.2.8. Strafbare Handlungen vor und nach dem Spiel

Strafbare Handlungen vor und nach dem Spiel sind vom Schiedsrichter zu rapportieren und werden grundsätzlich so bestraft, wie wenn sie während dem Spiel begangen worden wären; der Grundsatz der automatischen Suspension (siehe Ziffer 9) gilt jedoch nur, wenn ein Feldverweis mit der roten Karte angezeigt wurde, wozu der Schiedsrichter vom Betreten des Spielfeldes bis zum Verlassen desselben nach dem Schlusspfeiff berechtigt ist.

### 6.3. *Inkrafttreten*

Die Suspension tritt jeweils ab zweitem dem Versand der Verfügung folgenden Tag in Kraft.

Nur die Einreichung eines die Rechtskraft hemmenden Rechtsmittels kann die Verbüssung verhindern, wobei die Rekurs-Behörde die Möglichkeit haben muss, einem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Die Abteilungen und Regionen können vorsehen, dass ein Wiedererwägungsgesuch aufschiebende Wirkung hat.

### 6.4. *Feldverweise anlässlich Freundschaftsspielen*

Bei Feldverweisen anlässlich Freundschaftsspielen entscheidet die zuständige Behörde über eine allfällige Suspension oder Busse (keine automatische Suspension).

### 6.5. *Feldverweise anlässlich Turnieren*

Bei Feldverweisen anlässlich Turnieren entscheidet die zuständige Behörde über eine allfällige Suspension oder Busse (keine automatische Suspension).

6.6. *Tätlichkeit gegenüber dem Schiedsrichter oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten*

Die Tätlichkeiten gegenüber dem Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten müssen sofort der für provisorische Massnahmen zuständigen KSK, mit Zustellung einer Kopie des Schiedsrichterrapports, gemeldet werden.

Unter den fussballspezifischen Begriff „Tätlichkeit“ fällt jede Handlungsweise, mit der in die körperliche Integrität des Schiedsrichters absichtlich oder eventualvorsätzlich eingegriffen wird wie Berührungen in aggressiver Absicht, Treten, Schlagen, Schütteln, Stossen, Kneifen, Anspucken, Werfen eines Gegenstandes etc.

Die zuständige Behörde oder ein sachkundiger Beauftragter leitet die Untersuchung sofort ein.

6.7. *Schwere Ausschreitung und Schlägerei mit Zuschauern*

Für die Behandlung dieser Fälle gilt der gleiche Ablauf wie unter 6.6.

6.8. *Tätlichkeit gegenüber einem Vereins-Linienrichter*

Die Abteilungen und Regionen entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen (Suspension und Busse).

**7. Verwarnungen in Konkurrenz mit Feldverweisen gegen den selben Spieler im gleichen Spiel**

Der Feldverweis eines Spielers ist für sich zu behandeln, ohne Berücksichtigung von Verwarnungen. Die Verwarnungen sind gemäss der in den Richtlinien gesondert für Verwarnungen enthaltenen Straf-Tabelle zu bestrafen.

**8. Bussen**

Bei Bussen gegenüber Spielern und Vereinen ist auf den objektiven Tatbestand und das Verschulden abzustellen. Tarife für bestimmte Verstösse können jedoch von der zuständigen Behörde festgelegt werden.

An Juniorenwettbewerben teilnehmende Spieler dürfen grundsätzlich nicht mit Geldstrafen belegt werden. Nur Spieler der Kategorien A - C können ausnahmsweise bei einem Feldverweis mit Geldbussen belegt werden. Dies gilt nicht für Feldverweise wegen einer 2. Verwarnung im gleichen Spiel.

**9. Automatische Suspension**

Der Feldverweis eines Spielers in einem Verbandsspiel durch den Schiedsrichter bedingt automatische Suspension für das erste, dem Feldverweis folgende Verbandsspiel (Cup oder Meisterschaft) der Mannschaft, mit der er beim Ausschluss spielte. Der Spieler ist an diesem Termin für alle Mannschaften seines Vereins gesperrt.

Für den Ausschluss wegen 2. Verwarnung im gleichen Spiel gilt dies nicht (siehe Ziffer 6.1.).

## **10. Suspensionsstrafen**

### *10.1. Feldverweis eines Spielers*

Die Woche wird in zwei Sperrperioden eingeteilt, und zwar

- Freitag – Montag und
- Dienstag – Donnerstag.

Ein des Feldes verwiesener Spieler bleibt für die ganze Wettspieldauer ausgeschlossen (ausgenommen sind die Zeitstrafen bei den Junioren).

Dieser Spieler kann in der gleichen Sperrperiode an keinem Verbandsspiel mehr teilnehmen.

### *10.1bis Verbüßung der Suspensionen - Sperrperiode*

Die Woche wird in zwei Sperrperioden eingeteilt, und zwar

- Freitag – Montag und
- Dienstag – Donnerstag.

Ein Spieler ist für sämtliche Mannschaften seines Vereins während der ganzen Sperrperiode gesperrt, sofern die Mannschaft, mit der er eine Suspension abzusitzen hat (aus der die rote oder letzte gelbe Karte stammt), spielt.

### *10.2. Suspensionen*

- **4 Verwarnungen in der gleichen Meisterschaft**

Die Strafe wird durch die diese Meisterschaft organisierende Behörde ausgesprochen.

Suspensionen, welche nach der 4., 8. oder 12. Verwarnung verhängt werden, müssen sofort nach Erhalt (gilt ab zweitem dem Versand der Verfügung folgenden Tag als erhalten) der schriftlichen Verfügung verbüßt werden.

Der Spieler ist suspendiert für sämtliche Mannschaften des Vereins, sofern die Mannschaft, für die er suspendiert ist, spielt.

Die Strafe gilt mit der Austragung des Spiels als abgesessen (unter Vorbehalt von Ziffer 10.1.bis).

- **2 Verwarnungen im gleichen Cup**

Die Strafe wird durch die den Cup organisierende Behörde ausgesprochen.

Der Spieler ist für das nächste Cupspiel nach Erhalt (gilt ab zweitem dem Versand der Verfügung folgenden Tag als erhalten) der schriftlichen Verfügung suspendiert.

Der Spieler ist suspendiert für sämtliche Mannschaften des Vereins, sofern die Mannschaft, für die er suspendiert ist, spielt.

Die Strafe gilt mit der Austragung des Cupspiels als abgesessen (unter Vorbehalt von Ziffer 10.1.bis).

- **4 Verwarnungen in verschiedenen Meisterschaften**

Die Strafe wird durch die Behörde ausgesprochen, die die Meisterschaft organisiert, aus der die letzte (4., 8., 12.) Verwarnung stammt.

Suspensionen, welche nach der 4., 8. oder 12. Verwarnung verhängt werden, müssen sofort nach Erhalt (gilt ab zweitem dem Versand der Verfügung folgenden Tag als erhalten) der schriftlichen Verfügung verbüsst werden.

Der Spieler ist suspendiert für

- die Meisterschaft, aus der die letzte gelbe Karte stammt;
- sämtliche Mannschaften des Vereins, sofern die Mannschaft, für die er suspendiert ist, spielt.

Die Strafe gilt mit der Austragung des Spiels als abgesessen (unter Vorbehalt von Ziffer 10.1.bis).

- **Ausschluss wegen 2. Verwarnung in Meisterschaft**

Die Strafe wird durch die diese Meisterschaft organisierende Behörde ausgesprochen.

Der Spieler ist suspendiert für

- das nächste Spiel der betreffenden Meisterschaft nach Erhalt (gilt ab zweitem dem Versand der Verfügung folgenden Tag als erhalten) der schriftlichen Verfügung und
- sämtliche Mannschaften des Vereins, sofern die Mannschaft, für die er suspendiert ist, spielt.

Es erfolgt keine automatische Suspension.

Die Strafe gilt mit der Austragung des Spiels als abgesessen (unter Vorbehalt von Ziffer 10.1.bis).

- **Ausschluss wegen 2. Verwarnung in Cup**

Die Strafe wird durch die den Cup organisierende Behörde ausgesprochen.

Der Spieler ist suspendiert für

- das nächste Cupspiel nach Erhalt (gilt ab zweitem dem Versand der Verfügung folgenden Tag als erhalten) der schriftlichen Verfügung.

Es erfolgt keine automatische Suspension.

Die Strafe gilt mit der Austragung des Cupspiels als abgesessen (unter Vorbehalt von Ziffer 10.1.bis).

- **Ausschluss in Meisterschaft**

Die Strafe wird durch die diese Meisterschaft organisierende Behörde ausgesprochen.

Der Spieler ist suspendiert für

- das nächste oder die nächsten Meisterschafts- und Cupspiele;
- sämtliche Mannschaften des Vereins, sofern die Mannschaft, für die er suspendiert ist (aus der die rote Karte stammt), ein Meisterschafts- oder Cupspiel spielt.

Die Strafe gilt mit der Austragung der der Suspensionsdauer entsprechenden Anzahl Meisterschafts- oder Cupspiele als abgesessen (unter Vorbehalt von Ziffer 10.1.bis).

- **Ausschluss in Cup**

Die Strafe wird durch die den Cup organisierende Behörde ausgesprochen.

Der Spieler ist suspendiert für

- das nächste oder die nächsten Meisterschafts- und Cupspiele;
- sämtliche Mannschaften des Vereins, sofern die Mannschaft, für die er suspendiert ist (aus der die rote Karte stammt), ein Meisterschafts- oder Cupspiel spielt.

Die Strafe gilt mit der Austragung der der Suspensionsdauer entsprechenden Anzahl Meisterschafts- oder Cupspiele als abgesessen (unter Vorbehalt von Ziffer 10.1.bis).

10.3. *Ein Spieler, der noch Suspensionen abzusitzen hat und wieder suspendiert wird, hat beide Strafen grundsätzlich separat abzusitzen.*

Zu beachten gilt:

- die automatische Suspension geht vor;
- die erste ausgesprochene Strafe geht vor;
- zweite ausgesprochene Strafe wird dann abgesehen, wenn die erste nicht abgesehen werden kann oder abgelaufen ist.

10.4. *Aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen Suspensionsstrafen*

Sofern die massgebenden Reglemente die Möglichkeit eines Rekurses vorsehen, hat dieser aufschiebende Wirkung.

Die zuständige Behörde oder Abteilung entscheidet über die aufschiebende Wirkung eines Wiedererwägungsgesuchs.

Der Spieler kann bis zum Urteil der Rechtsmittelinstanz eingesetzt werden, sofern diese die aufschiebende Wirkung nicht aufhebt.

Ein Rekurs bzw. Wiedererwägungsgesuch gegen die automatische Suspension ist ausgeschlossen. Bei Einreichung eines Rekurses bzw. Wiedererwägungsgesuchs gegen die weiteren Suspensionstage gilt für den automatischen Suspensionsstermin die aufschiebende Wirkung nicht.

10.5. *Weitere Fälle*

- Übertragung der nicht verbüsstten Suspensionen auf die neue Saison oder im Falle eines Übertritts

Jede zu Beginn einer Saison noch zu verbüssende Suspension (aus Ausschlüssen oder Verwarnungen) ist in derjenigen Mannschaft zu verbüssen, in der die Suspension entstanden ist (rote oder letzte gelbe Karte erhalten). Bei einem Transfer hat die Verbüssung in der analogen Mannschaft des neuen Vereins zu erfolgen.

Gibt es im bisherigen Verein bzw. im neuen Verein keine entsprechende Mannschaft (mehr), so ist die Suspension in der nächsthöheren vorhandenen Mannschaft des Vereins (siehe Anhang) zu verbüssen.

- Unterlassung der Übertragung der Verwarnungen auf die neue Saison

Die Verwarnungen werden nicht von einer Saison auf die andere übertragen, im Gegensatz zu den Suspensionen herrührend aus Verwarnungen, welche noch in der nächsten Saison Gültigkeit haben.

- Offensichtlicher Rechtsmissbrauch im Falle eines fingierten Übertritts

Eine Suspension gilt nicht als verbüsst im Falle eines offensichtlichen Rechtsmissbrauchs. Es handelt sich um einen offensichtlichen Rechtsmissbrauch, falls ein Spieler vorübergehend zu einem anderen Verein übertritt, mit der Absicht, die Bestimmungen bezüglich Verbüsung der Suspensionsstrafen zu umgehen (Beispiel: Übertritt am Ende der Meisterschaftsrunde in einen höherklassierten Verein, welcher noch Verbandsspiele auszutragen hat, um seine Suspensionstermine zu verbüssen, daraufhin Rückkehr zum bisherigen Verein vor Beginn der nächsten Meisterschaftsrunde; Übertritt auf Beginn der neuen Saison in einen höherklassierten Verein, für welchen die Meisterschaftsrunde früher beginnt, daraufhin Rückkehr zum bisherigen Verein auf Beginn der Meisterschaft).

#### 10.6. *Verbüsste Suspensionen*

Der Suspensionstermin gilt als verbüsst:

- wenn ein Verbandsspiel ausgetragen, nachträglich aber forfait erklärt werden muss;
- bei einem Verbandsspiel, das wegen Einsatzes des betreffenden suspendierten Spielers nachträglich forfait erklärt werden muss;
- wenn das betreffende Verbandsspiel vor Spielende abgebrochen wird, ungeachtet davon ob es neu angesetzt wird oder nicht.

#### 10.7. *Offizielle Verbandsspiele*

Unter Verbandsspielen sind die nachfolgende Begegnungen zu verstehen:

- Meisterschaft
- Schweizer Cup (1/32-Final bis und mit Final)
- Qualifikation der 1. Liga zum Schweizer Cup
- Qualifikation der 2. Liga interregional zum Schweizer Cup
- Schweizer Senioren-Cup
- Regionale Aktiv- und Junioren-Cups \*
- Regionale Senioren- und Veteranen-Meisterschaft \*
- Regionale Senioren- und Veteranen-Cups \*

\* soweit die betreffenden Reglemente von der zuständigen Behörde genehmigt und die Spielkalender vor Beginn der Saison ausgestellt sind.

#### 10.8. *Gegenseitige Meldung der noch ausstehenden Suspensionsstrafen*

Nach einem Übertritt hat sich der neue Verein bei der zuständigen Behörde über unverbüsste Suspensionstermine (Spielsperren) des betreffenden Spielers zu erkundigen.

### 10.9. *Zustellung der Strafentscheide an die KSK*

Die Abteilungen und Regionen haben der KSK eine Kopie der Strafentscheide zuzustellen, welche eine Suspension oder einen Boykott von mehr als 3 Monaten Dauer vorsehen. Die KSK fordert die Vereine in solchen Fällen um Einsendung des Spielerpasses auf.

## **III. STRAFEN GEGEN DES FELDES VERWIESENE VEREINS-LINIENRICHTER**

1. - unrichtige oder unaufmerksame Ausübung der Linienrichter-Funktion wegen Böswilligkeit sowie anderer Unsportlichkeit  
  
Strafmass: Busse  
Rückfall: Busse  
schwerwiegender Fall: Busse (und, falls der Betroffene als Spieler qualifiziert ist, Suspension für mindestens 2 Verbandsspiele)
  
2. - Tötlichkeiten an Spielern oder Zuschauern  
  
Strafmass: Busse (und, falls der Betroffene als Spieler qualifiziert ist, Suspension für mindestens 4 Verbandsspiele)  
Rückfall: Busse (und, falls der Betroffene als Spieler qualifiziert ist, Suspension für mindestens 6 Verbandsspiele)
  
3. - Tötlichkeiten gegenüber dem Schiedsrichter  
  
Verfahren: Sofortige Mitteilung an die für provisorische Massnahmen zuständige KSK, mit Zustellung einer Kopie des Schiedsrichterrapports.  
Sofortige Einleitung der Untersuchung durch die zuständige Behörde oder einen sachkundigen Beauftragten (vgl. Ziffer VII., Punkt 5. dieser Richtlinien).

## **IV. STRAFEN GEGEN VEREINE IN EINZELNEN FÄLLEN**

1. - Verlassen des Spielfeldes durch eine Mannschaft  
- Weigerung, das Spiel fortzusetzen  
  
Strafmass: Busse \*  
Rückfall: Busse \*  
\* und weitere Folgen gemäss WR

2. - verspätetes Antreten einer Mannschaft
- Strafmass: Busse \*
- Rückfall: Busse \*
- \* und weitere Folgen gemäss WR
3. - Nichtantreten einer Mannschaft zum Spiel
- Strafmass: bei Aktivmannschaften: Busse \*
- bei Juniorenmannschaften: Busse \*
- Rückfall: Strafverschärfung im Rahmen der Kompetenzen der zuständigen Behörde
- \* und weitere Folgen gemäss WR
- Antreten auf dem Spielfeld mit weniger als 9 Spielern
- Strafmass: bei Aktivmannschaften: Busse \*
- bei Juniorenmannschaften: Busse \*
- Rückfall: Strafverschärfung im Rahmen der Kompetenzen der zuständigen Behörde
- \* und weitere Folgen gemäss WR
4. - Mannschaftsrückzug
- Strafmass: bei Aktivmannschaften: Busse
- bei Juniorenmannschaften: Busse
5. - ungenügende Platzeinrichtung und -Markierung wie beispielsweise Fehlen von Eck- und Linienrichter-Fahnen, Fehlen des Plakats "An unsere Zuschauer", der Sanitätskiste etc.
- Strafmass: Busse
- Rückfall: Busse
6. - Fehlen von Vereins-Linienrichter
- In den unteren Ligen hat jede teilnehmende Mannschaft das Recht, einen Linienrichter zu stellen. Sofern der Gastclub auf dieses Recht verzichtet, muss der Heimclub beide Linienrichter zur Verfügung stellen.
- Strafmass: Busse
- Rückfall: Busse
7. - ungenügende Platzordnung (Zwischenfälle, Bedrohung des Schiedsrichters, Radau, Tumult, Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld etc.)
- 
- Strafmass: Busse
- Rückfall: Busse

## **V. STRAFEN GEGEN SCHIEDSRICHTER, NEUTRALE SCHIEDSRICHTER-ASSISTENTEN, TRAINER, FUNKTIONÄRE UND ZUSCHAUER**

### **1. Strafen gegen Schiedsrichter und neutrale Schiedsrichter-Assistenten**

Bei Verfehlungen von Schiedsrichtern und neutralen Schiedsrichter-Assistenten spricht die zuständige Instanz nach Untersuchung im Rahmen der Kompetenzen von Art. 63 Statuten SFV die entsprechenden Sanktionen aus.

### **2. Strafen gegen Trainer**

Bei Bestrafung von Trainern ist eine Kopie des Entscheids an die Technische Abteilung des SFV zu senden.

Bei Tötlichkeit gegenüber dem Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten und bei schweren Ausschreitungen: siehe Punkt VII.

### **3. Strafen gegen Funktionäre (Vereinsfunktionäre, Betreuer, Begleiter etc.)**

Strafen im Rahmen der Kompetenzen der Abteilungen und Regionen.

Bei Tötlichkeiten gegenüber dem Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten und bei schweren Ausschreitungen: siehe Punkt VII.

### **4. Strafen gegen Zuschauer**

Strafen im Rahmen der Kompetenzen der Abteilungen und Regionen.

Bei Tötlichkeiten gegenüber dem Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten und bei schweren Ausschreitungen: siehe Punkt VII.

## **VI. STRAFKOMPETENZEN DER ABTEILUNGEN, REGIONEN UND KOMMISSIONEN DES SFV**

Wir verweisen auf Art. 63 der Statuten des SFV.

## **VII. STRAFUNTERSUCHUNGEN**

### **1. Straffälle, die in die Kompetenz der Abteilungen, Regionalverbände und Kommissionen des SFV fallen**

1.1. Die zuständigen Abteilungs- oder Regional-Instanzen entscheiden grundsätzlich sämtliche Fälle selbst, für welche kein höheres Strafmass, als in den Statuten vorgesehen, auszusprechen ist.

1.2. Die zuständige Behörde fällt aufgrund des Schiedsrichterrapports den Strafscheid, unter Berücksichtigung des vom Schiedsrichter gemeldeten Tatbestands und des Strafrahmens dieser Richtlinien.

- 1.3. Gegen Entscheide der Abteilungen und Regionen richtet sich der Rekurs an die Rekursinstanz der Abteilung oder Region.
- 1.4. Urteile der Rekursgerichte der Abteilungen und Regionen sind endgültig. Der Weiterzug an das VSG oder die Kassationskammer ist ausgeschlossen.

## **2. Straffälle, welche die Kompetenz der Abteilungen, Regionalverbände und Kommissionen des SFV überschreiten (Kompetenz der KSK)**

### *2.1. Kompetenzen der KSK*

Die KSK hat insbesondere die Aufgabe, jene Straffälle zu behandeln, die nicht in die Kompetenz anderer Verbandsbehörden fallen oder deren Kompetenzen überschreiten.

- alle Fälle von Tötlichkeiten gegenüber Schiedsrichtern und neutralen Schiedsrichter-Assistenten (Art. 64 Ziff. 2 der SFV-Statuten);
- die Verstösse gegen die Übertritts- und Qualifikationsbestimmungen ausserhalb der Nationalliga sowie das Amateurstatut (Art. 48 Ziff. 4 der SFV-Statuten);
- die Fälle, für welche ein über die Kompetenz der Abteilungen und Regionalverbände hinausgehendes Strafmass vorgesehen ist (siehe Art. 63 Ziff. 2 und 5 der SFV-Statuten: Suspension über 12 Monate, Bussen, welche einen bestimmten Betrag übersteigen, Boykott usw.). Beispiele: Gravierende Körperverletzung eines Spielers durch einen Gegenspieler; gravierende Zwischenfälle anlässlich eines Spiels usw.

### *2.2. Überweisung des Falls an die KSK*

Die Abteilungen und Regionalverbände sind verpflichtet, alle Fälle von Tötlichkeiten gegenüber Schiedsrichtern und neutralen Schiedsrichter-Assistenten sowie alle weiteren Fälle im Sinne von vorgenannter Ziff. 2.1. an die KSK zu überweisen.

Die Anzeige:

- wird sofort gemacht, sobald das zuständige Komitee Kenntnis der Sachlage hat;
- wird schriftlich zugestellt (gegebenenfalls per Fax) an das Zentralsekretariat des SFV, zuhanden der KSK;
- enthält kurz die Tatbestände;

- enthält die Angabe, ob beim zuständigen Komitee bereits Untersuchungsakten vorhanden sind oder ob Nachforschungen mit Bezug auf die Vorkommnisse eingeleitet wurden;
- beinhaltet eine Kopie des Schiedsrichterberichts und alle anderen nützlichen Unterlagen.

### 2.3. *Provisorische Strafen durch die KSK*

Bei Erhalt der Anzeige spricht der Präsident der KSK nötigenfalls die provisorische Suspension der fehlbaren Person aus. Er basiert sich dabei auf die Anzeige und auf den Schiedsrichterrapport.

Der Entscheid i.S. provisorische Suspension wird schriftlich ausgefertigt und den betroffenen Parteien sofort mitgeteilt (fehlbare Person, Verein, Abteilung oder Regionalverband, Schiedsrichter).

Ein Rekurs gegen die provisorische Suspension kann an das Verbandssportgericht des SFV gerichtet werden.

### 2.4. *Übertragung der Untersuchung an das zuständige Komitee durch die KSK*

Grundsätzlich beauftragt die KSK das zuständige Komitee mit der Durchführung einer Untersuchung.

Das beauftragte Komitee untersucht in der Regel nicht in corpore, sondern bezeichnet einen oder die Untersuchungsbeauftragten. Es kann für die Untersuchung eine kompetente Person ausserhalb des Komitees beauftragen.

### 2.5. *Untersuchungsverfahren*

#### a) *Ausstand und Unabhängigkeit*

Es können an Untersuchungen nur Personen teilnehmen, deren Vereine nicht betroffen sind und für welche von vornherein kein Zweifel an deren Neutralität im Streitfall besteht. Andererseits kann eine Person, welche im Verfahren als Zeuge einvernommen werden muss, nicht der Untersuchungsbehörde angehören.

Art. 23 RPR schreibt vor, dass es untersagt ist, an die Richter zu gelangen, um sich ihrer Gunst zu empfehlen und dass diese verpflichtet sind, sich privater Einflussnahme zu entziehen. Diese Bestimmung ist entsprechend auch auf alle Disziplinaruntersuchungen anwendbar.

#### b) *Parteivertretung*

Die Parteien können sich durch einen berufsmässigen Vertreter vertreten lassen, welcher seine Befugnis mittels einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen hat (Art. 27 RPR ist sinngemäss anwendbar).

c) Verfahren

Der Untersuchungsbeauftragte beginnt mit der Einholung der schriftlichen Stellungnahmen der Vereine und der betroffenen Personen (Verein des Fehlbaren, Fehlbarer, gegnerischer Verein, Schiedsrichter, eventuell andere beteiligte Personen). Sollten die abgegebenen Versionen nicht übereinstimmen, muss eine Einvernahme mit Konfrontation anberaumt werden.

Man kann direkt eine Einvernahme mit Konfrontation anberaumen, ohne vorherige Einholung der schriftlichen Stellungnahmen, wenn die Situation auf Anhieb strittig erscheint (was oft der Fall ist).

d) Mögliche Beweise

Die zuständigen Komitees verfügen über alle erforderlichen Beweismittel (Art. 48 Ziff. 5 der SFV-Statuten). Unter diesen sind die wichtigsten:

- die Einvernahme des Schiedsrichters;
- die Einvernahme der betroffenen Personen (z.B. die fehlbare Person);
- die Einvernahme der Zeugen (vor der Einvernahme müssen die Zeugen zur Wahrheit ermahnt werden, Art. 56 RPR);
- die Konfrontation zwischen den betroffenen Personen;
- der lokale Augenschein (wenn die Situation der Standorte im Fall irgendeine Rolle spielt);
- der Gebrauch elektronischer Beweismittel (vor allem Audio- und Video-Aufnahmen): siehe in diesem Zusammenhang die von der FIFA herausgegebenen Weisungen;
- der Erhalt von Arztzeugnissen, Polizeirapporten, usw.;
- die Hinterlegung von Unterlagen;
- die Begutachtung.

Alle Handlungen, insbesondere die Einvernahmen, müssen protokollarisch festgehalten und von den anwesenden Personen unterzeichnet werden.

Die Vereine, deren Mitglieder, Spieler, Funktionäre, Schiedsrichter und Trainer sind verpflichtet, wahrheitsgetreu auszusagen und haben alle Beweismittel beizubringen (Art. 48 Ziff. 6 Al. 2 der SFV-Statuten).

Wer auf die Vorschriften des Verbandes verpflichtet ist, hat bei entsprechender Vorladung vor der Instanz zu erscheinen (Art. 58 der SFV-Statuten).

Nichtbefolgung einer Vorladung oder wissentlich falsche Aussagen haben Bestrafung gemäss den Bestimmungen der Statuten zur Folge (Art. 58 der SFV-Statuten).

e) Strafbefugnis der beauftragten Behörde

Der Untersucher hat die Möglichkeit, von der Untersuchung betroffene Personen bei Abwesenheit, bei schlechtem Verhalten anlässlich der Einvernahme sowie bei Verweigerung von verlangten Auskünften zu bestrafen (siehe Art. 57 und 58 der SFV-Statuten).

Die Strafen müssen im Verhältnis zum begangenen Fehler stehen und dürfen den Rahmen der Kompetenzen des Untersuchers nicht sprengen.

2.6. *Schlussbericht der Untersuchung an die KSK*

Nach Abschluss der Untersuchung überweist der Untersucher bzw. das zuständige Komitee das vollständige Dossier an die KSK, mit Antragstellung über das weitere Vorgehen.

Die Untersuchungskosten sind der KSK bekanntzugeben, damit diese im Entscheid dem fehlbaren oder haftbaren Verein auferlegt werden können.

2.7. *Entscheid der KSK*

Die KSK eröffnet ihren Entscheid allen Interessierten (ebenfalls der Untersuchungsbehörde).

Falls die KSK zum Schluss kommt, dass die auszusprechende Strafe im Rahmen der Kompetenzen des Abteilungskomitees oder des Regionalverbandes liegt, kann sie selber entscheiden oder das Dossier dem zuständigen Komitee zurücksenden, mit dem Auftrag, die nötigen Schritte zu unternehmen.

2.8. *Rekurs ans Verbandssportgericht gegen den Entscheid der KSK*

Gegen alle Strafentscheide der KSK kann ans Verbandssportgericht des SFV rekuriert werden.

Der Entscheid des Verbandssportgerichts ist endgültig, vorbehältlich der seltenen Fälle, wo die Möglichkeit der Einreichung einer Kassationsbeschwerde besteht (Art. 38 Ziff. 2 der SFV-Statuten).

## **VIII. ENTSCHEIDE**

### **1. Eröffnung**

Die Eröffnung der Disziplinarstrafentscheide kann per Briefpost oder per E-Mail erfolgen.

Die Kontroll- und Strafkommision eröffnet ihre Disziplinarstrafentscheide in jedem Fall per Briefpost.

### **2. Rechtsmittelbelehrung**

Sofern die massgebenden Reglemente gegen einen Disziplinarstrafentscheid ein Rechtsmittel vorsehen, enthält der Entscheid eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung.

#### **Kontroll- und Strafkommision**

Me P. Cornu  
Präsident

R. Breiter  
Sekretär

Genehmigt durch den Zentralvorstand am 19.05.2006, mit Inkraftsetzung ab Saison 2006/2007.

sLigaID	strLigabezeichnung	sLigaNr	strLigatyp
11011	Axpo Super League	1011	Aktive
11016	Challenge League	1021	Aktive
12010	1. Liga	1110	Aktive
13000	2. Liga interregional	1200	Aktive
13010	2. Liga	1250	Aktive
13020	3. Liga	1310	Aktive
13021	3. Liga 1. Stärkeklasse	1311	Aktive
13022	3. Liga 2. Stärkeklasse	1312	Aktive
13030	4. Liga	1410	Aktive
13040	5. Liga	1510	Aktive
14800	Jugendliga	1700	Aktive/Junioren
14850	Junioren A+	1710	Aktive/Junioren
14900	Kleinfeldfussball	1750	Aktive/Junioren
15050	U-18	1880	Nachwuchs
15070	U-16	2030	Juniorenspitzenfussball
15080	U-15	2050	Juniorenspitzenfussball
15082	U-14	2055	Juniorenspitzenfussball
15204	Coca-Cola Junior League A	2109	Junioren Meistergruppen
15205	Junioren A Meister	2110	Junioren Meistergruppen
15208	Junioren A Promotion	2111	Junioren Regional
15211	Junioren A 1. Stärkeklasse	2112	Junioren Regional
15212	Junioren A 2. Stärkeklasse	2113	Junioren Regional
15213	Junioren A 3. Stärkeklasse	2114	Junioren Regional
15210	Junioren A	2115	Junioren Regional
15304	Coca-Cola Junior League B	2119	Junioren Meistergruppen
15305	Junioren B Meister	2120	Junioren Meistergruppen
15308	Junioren B Promotion	2121	Junioren Regional
15311	Junioren B 1. Stärkeklasse	2122	Junioren Regional
15312	Junioren B 2. Stärkeklasse	2123	Junioren Regional
15313	Junioren B 3. Stärkeklasse	2124	Junioren Regional
15310	Junioren B	2125	Junioren Regional
15404	Coca-Cola Junior League C	2129	Junioren Meistergruppen
15405	Junioren C Meister	2130	Junioren Meistergruppen
15408	Junioren C Promotion	2131	Junioren Regional
15411	Junioren C 1. Stärkeklasse	2132	Junioren Regional
15412	Junioren C 2. Stärkeklasse	2133	Junioren Regional
15413	Junioren C 3. Stärkeklasse	2134	Junioren Regional
15410	Junioren C	2135	Junioren Regional
15415	Junioren C/9	2136	Junioren Regional
15511	Junioren D/9 Promotion	2139	Junioren Regional
15510	Junioren D	2140	Junioren Regional
15512	Junioren D/9	2142	Junioren Regional
15514	Junioren D/7	2144	Junioren Regional

sLigaID	strLigabezeichnung	sLigaNr	strLigatyp
15610	Junioren E	2150	Kinderfussball
15710	Junioren F	2160	Kinderfussball
15711	Junioren F/7	2161	Kinderfussball
15712	Junioren F/5	2162	Kinderfussball
15810	Piccolos	2170	Kinderfussball
17012	Senioren Meister	3004	Senioren
17013	Senioren Elite	3005	Senioren
17014	Senioren Promotion	3006	Senioren
17015	Senioren Zwischenklasse	3007	Senioren
17016	Senioren Regional	3008	Senioren
17010	Senioren	3010	Senioren
17112	Veteranen Meister	3054	Veteranen
17114	Veteranen Promotion	3056	Veteranen
17116	Veteranen Regional	3058	Veteranen
17110	Veteranen	3060	Veteranen
17118	Veteranen II	3062	Veteranen
17210	Super-Veteranen	3080	Veteranen
17212	Veteranen II 7/er	3085	Veteranen
21010	Nationalliga A (Frauen)	4010	Aktive (Frauen)
21020	Nationalliga B (Frauen)	4020	Aktive (Frauen)
22010	Frauen 1. Liga	4110	Aktive (Frauen)
22500	Frauen 2. Liga interregional	4115	Aktive (Frauen)
23010	Frauen 2. Liga	4120	Aktive (Frauen)
23011	Frauen 2. Liga 1. Stärkeklasse	4121	Aktive (Frauen)
23012	Frauen 2. Liga 2. Stärkeklasse	4122	Aktive (Frauen)
23020	Frauen 3. Liga	4130	Aktive (Frauen)
25205	Juniorinnen	4205	Juniorinnen
25100	U-18 (Frauen)	4207	Aktive (Frauen)
25210	Juniorinnen A	4210	Juniorinnen
25211	Juniorinnen A/9	4211	Juniorinnen
25212	Juniorinnen A/7	4212	Juniorinnen
25215	Juniorinnen A/B	4215	Juniorinnen
25220	Juniorinnen B	4220	Juniorinnen
25221	Juniorinnen B/9	4221	Juniorinnen
25222	Juniorinnen B/7	4222	Juniorinnen
25223	Juniorinnen C	4230	Juniorinnen
25225	Juniorinnen D	4240	Juniorinnen
25230	Juniorinnen 7er Fussball	4250	Juniorinnen
25231	Juniorinnen E	4251	Juniorinnen